

### Aufgabenbereich 12

## Standard in der Erprobung Finanzen

### Leitsätze (Was uns leitet)

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat sich im Rahmen ihres diakonischen Auftrags die Aufgabe gestellt Einrichtungen für frühkindliche Bildung zu betreiben und gemeinsam mit Ländern und Kommunen deren Finanzierung zu sichern. Auf Bundes- und Länderebene beteiligen sich die evangelischen Kirchen an den Überlegungen zu Gesetzgebungsverfahren zur Finanzgestaltung im Bereich Kindertagesstätten aktiv. Unter Beachtung staatlicher und kirchlicher Richtlinien setzt sich die Finanzierung unterschiedlich zusammen.

Die Maßnahmen zur Finanzgewinnung und der gewissenhafte Umgang mit den Ressourcen werden dem gesetzlichen Auftrag des Systems Kindertagesstätten gerecht und sichern dessen Zukunft. Als Dienstleistungszentren für die Kirchengemeinden sind die Regionalverwaltungen für das Erstellen der Haushaltspläne, das Verwalten des Finanzflusses und für den Jahresabschluss zuständig.

Der bedarfsgerechte Einsatz setzt die Transparenz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel voraus. Unterschiedliche Beteiligte (EKHN, Träger, Zentrum Bildung) sollen für die Ausstattung mit bedarfsgerechten und zukunftssichernden Finanzmitteln sorgen. Die Basis für die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel ist das gegenseitige Vertrauen der beteiligten Kooperationspartner. Dazu gehört auch angemessene Prüfung und Kontrolle.

### Ziele (Was soll erreicht werden?)

1. Evangelische Perspektiven fließen in geeigneter, mit den Geschwisterkirchen abgestimmter Form, z.B. über Stellungnahmen in die politische Arbeit im Bereich Kindertagesstätten ein.
2. Alle Beteiligten Institutionen der EKHN arbeiten mit Kreisen und Kommunen zusammen, um die Finanzierung der Kindertagesstätten entsprechend kirchlichen Standards zu sichern. Die Träger, unterstützt durch den Fachbereich Kindertagesstätten, arbeiten mit allen Beteiligten zusammen, um die Finanzierung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
3. Der Träger wirkt darauf hin, dass die Regionalverwaltung und der Fachbereich Kindertagesstätten an Treffen, die die Haushaltsplanung der Kindertagesstätte betreffen, teilnehmen. Die Leitung ist in geeigneter Form im Vorfeld beteiligt.
4. Die Betriebsverträge regeln die Finanzbeteiligung der einzelnen Beteiligten.
5. Der Träger sorgt dafür, dass die erforderlichen Finanzmittel verfügbar sind. Dabei

wird er von der zuständigen Regionalverwaltung unterstützt.

6. Träger und Mitarbeitende wirtschaften nachhaltig.
7. Ein Haushaltsplan macht die finanzielle Situation der Kindertagesstätte sicht- und planbar.
8. Die Transparenz der vorhandenen Haushaltsmittel ist gegeben. Die dafür notwendigen abrechnungsrelevanten Daten werden zeitnah in die Systeme eingegeben.
9. Träger, Leitungskräfte, Mitarbeitende, kennen die für ihren Bereich relevanten Haushaltsmittel.
10. Über den Kita- Ausschuss sind Eltern\* über die Finanzierung und die Verwendung der Finanzmittel der Kindertagesstätte informiert.
11. Die jeweils Verantwortlichen können eigenverantwortlich mit den Finanzmitteln umgehen.
12. Es herrscht gegenseitige Offenheit, in der dauerhafte Kooperationen und Delegationen von Aufgaben möglich sind.
13. Für alle Beteiligten besteht langfristige Sicherheit für die Bewältigung des gemeinsamen Auftrags.

### **Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)**

- 1.1 Die EKHN ist auf Ebene der EKD durch die BETA vertreten.
- 1.2 Die EKHN ist in den Bundesländern Hessen und Rheinland- Pfalz in den Kita-relevanten Landesgremien vertreten.
- 1.3 Die EKHN ist über die Landesbeauftragten in entsprechenden Landesgremien vertreten.
- 1.4 Die EKHN pflegt Kontakte zum Städte- und Gemeindebund, zum Städtetag, zum Landkreistag und den Mitgliedsverbänden der LIGA der Wohlfahrtspflege in den Bundesländern.
  
- 2.1 Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere
  - KitaVO der EKHN
  - die Compliance-Richtlinie der EKHN (<http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/30949#>)-
  - SGB VIII, IX, XII
  - KitaG Rheinland-Pfalz
  - Hessisches KJGB
  - Gebührenordnungen
  - UN-Kinderrechtskonvention
  - Rahmenvereinbarung Integration werden eingehalten.
- 2.2 Alle Beteiligten kennen diese Grundlagen.
- 2.3 Alle Beteiligten positionieren sich und verhandeln auf Grundlage dieser Bestimmungen.
- 2.4 Der Träger nutzt die fachliche Beratung der Fachberatung und des Fachbereichs

Kindertagesstätten.

- 3.1** Die Leitung wurde im Vorfeld einbezogen.
- 3.2** An den Treffen nimmt eine Vertretung des Trägers teil.
- 3.3** Die Regionalverwaltung ist an den Treffen beteiligt.
- 3.4** Der Fachbereich Kindertagesstätten ist an den Treffen beteiligt.
- 3.5** Die Haushaltssatzung der EKHN wird eingehalten.
  
- 4.1** Die Betriebsverträge
  - bilden die aktuelle KitaVO ab,
  - sind bekannt und
  - werden eingehalten.
- 5.1** Eine Auflistung der möglichen Finanzmittel liegt vor.
- 5.2** Anträge werden fristgerecht gestellt.
- 5.3** Zuschüsse/Fördergelder werden dem Zweck entsprechend fristgerecht genutzt.
- 5.4** Ein aktueller Vertrag ist abgeschlossen.
- 5.5** Ansprechpartner\_innen sind für den Träger bei der Regionalverwaltung
  - benannt,
  - werden vom Träger genutzt und
  - arbeiten dem Träger zu.
  
- 6.1** Der Umgang mit allen Ressourcen ist
  - sorgsam,
  - sparsam,
  - bedarfsgerecht und
  - ökologisch und fair.
  
- 6.2** Es werden langlebige Güter angeschafft.
- 6.3** Es werden Synergieeffekte (sharing) genutzt, z.B. gemeinsame Nutzung von Ressourcen.
- 6.4** Die Kassenführung ist transparent.
- 6.5** Die Haushaltsrichtlinie der EKHN wird eingehalten.
  
- 7.1** Ein Haushaltsplan ist erstellt.
- 7.2** Ein aktueller Haushaltsplan liegt vor.
- 7.3** Die technische Ausstattung zur Nutzung des Haushaltsplans ist vorhanden.
  
- 8.1** Der Kfm / Mach Zugang ist in jeder Kindertagesstätte vorhanden.
- 8.2** Kfm / Mach Schulungen finden statt.
- 8.3** In jeder Kindertagesstätte sind Verantwortliche, die den Haushalt überwachen benannt.
- 8.4** Einnahmen und Ausgaben werden überwacht.
- 8.5** Relevante Daten sind im System eingegeben.
  
- 9.1 + 10.1** Die Wege zur Abstimmung des Haushaltsplans sind festgelegt.
- 9.2 + 10.2** Die Wege werden eingehalten.
  
- 11.1** Der eigene Handlungsspielraum ist den Verantwortlichen bekannt.
  
- 12.1** Die Leitung der Kita ist durch den Kirchenvorstand autorisiert die notwendigen Buchungen eigenverantwortlich vorzunehmen.

- 12.2** Die Buchungen werden durch Stichproben der vom Kirchenvorstand beauftragten Personen überprüft.
- 13.1** Die dafür notwendigen Unterstützungssysteme sind vorhanden.
- 13.2** Es sind Verträge geschlossen.

**Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen**

Träger  
Leitung  
Fachberatung  
Regionalverwaltung

Bedarfsermittlung und  
Bedarfsplanung  
Zusammenarbeit mit Eltern  
Verwaltungsaufgaben  
Öffentlichkeitsarbeit  
Vernetzung mit anderen  
sozialen Einrichtungen  
Qualitätsentwicklung  
Fortlaufende  
Dokumentation der Arbeit